Antrag an den BLV

Schadstoffe erkennen - Gesundheit schützen
Für ein landesweites Gebäudeschadstoffmanagement an Schulen in Baden-Württemberg

Antragsteller: Michael Ehm | Referat Dienstrecht / Expertengruppe Dienstrecht
Adressat: Vorstand des Berufsschullehrerverbands Baden-Württemberg (BLV)
Stand: 24. September 2026

1. Antrag

Der Vorstand des BLV wird gebeten, die Erarbeitung und zeitnahe Veröffentlichung eines Positionspapiers zum präventiven Umgang mit Gebäudeschadstoffen an Schulen in Baden-Württemberg zu beschließen und die darin enthaltenen Forderungen gegenüber dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zu vertreten.

Das Positionspapier soll schulartübergreifend angelegt werden. Bei der Erarbeitung sollen neben dem Referat Dienstrecht insbesondere das zuständige Referat für Gesundheit und Sicherheit bzw. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie weitere fachlich betroffene Referate und Gremien einbezogen werden. Wegen der aktuellen Sanierungsoffensive wird eine zeitnahe Befassung des Vorstands angeregt.

> **Ziel ist ein landesweit einheitliches, präventives Gebäudeschadstoffmanagement, das nicht erst nach einem Schadstofffund oder einer Exposition einsetzt, sondern Risiken bereits vor Planung und Durchführung von Sanierungs-, Umbau-, Instandhaltungs- und Rückbaumaßnahmen systematisch erfasst.**

2. Anlass und Dringlichkeit

Baden-Württemberg hat die Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds für Schulbau und Sanierung ab 2025 von 200 Mio. Euro auf 450 Mio. Euro jährlich erhöht. Für das Förderjahr 2025 wurden insgesamt 468 Mio. Euro für 199 kommunale Schulbauprojekte bewilligt, davon 160 Mio. Euro für Schulsanierungen. Damit ist in den kommenden Jahren mit erheblichen Eingriffen in den bestehenden Schulgebäudebestand zu rechnen.

Ein erheblicher Teil des Schulgebäudebestands stammt aus Jahrzehnten, in denen heute als problematisch bekannte Bau- und Werkstoffe verbreitet eingesetzt wurden. Hierzu zählen - abhängig von Baualter, Bauweise und Materialien - insbesondere Asbest, polychlorierte Biphenyle (PCB), Pentachlorphenol (PCP), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie alte künstliche Mineralfasern (KMF). Auch weitere stoffliche oder mikrobiologische Belastungen können im Einzelfall relevant sein.

Bei PCB ist die Problematik nicht auf eine Freisetzung durch Bauarbeiten beschränkt: Historische offene Anwendungen etwa in Dichtungsmassen und Anstrichen können noch heute zu erhöhten Raumluftkonzentrationen führen. Auch das Umweltbundesamt weist darauf hin, dass PCB und PAK bei energetischen Sanierungen innenraumhygienisch relevant sein können, selbst wenn an den belasteten Bauteilen nicht unmittelbar gearbeitet wird.

Die gesundheitlichen Folgen einer unzureichenden Erkundung oder eines unsachgemäßen Umgangs können erheblich sein. Besonders kritisch ist, dass die hierfür erforderliche schadstoffbezogene Fachkunde bei Planung, Ausschreibung, Verwaltung und Ausführung nicht in jedem Fall vorausgesetzt werden kann. Gesundheitsschutz darf deshalb nicht davon abhängen, ob einzelne Beteiligte einen konkreten Schadstoffverdacht erkennen und zutreffend einordnen.

3. Rechtlicher und fachlicher Ausgangspunkt

§ 5a GefStoffV verpflichtet den Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen, vor Beginn der Tätigkeiten vorhandene Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe bereitzustellen. Für Asbest enthält die GefStoffV darüber hinaus besondere baualtersbezogene Regelungen. Nach § 11a GefStoffV kann bei einem Baubeginn nach dem 31. Oktober 1993 in der Regel vermutet werden, dass kein Asbest vorhanden ist. Im Umkehrschluss muss bei älterer Bausubstanz die Asbestproblematik systematisch berücksichtigt werden.

Für ein schulisches Präventionskonzept reicht eine alleinige Betrachtung von Asbest jedoch nicht aus. Gebäudeschadstoffe unterliegen unterschiedlichen historischen Verwendungszeiträumen,

Freisetzungsmechanismen und Bewertungsmaßstäben. Deshalb ist eine baualters-, baustoff- und nutzungsspezifische Schadstoffbetrachtung erforderlich. Der gesetzliche Asbest-Stichtag darf nicht zu einer Verengung des Gesundheitsschutzes auf Asbest führen.

4. Kernforderungen des Positionspapiers

1. Landesweites Gebäudeschadstoffmanagement

Das Land soll für Schulen aller Schularten ein einheitliches Konzept zum Erkennen, Bewerten, Dokumentieren und Beherrschen von Gebäudeschadstoffen entwickeln. Es soll die Schnittstellen zwischen Schulträger, Dienstherr/Arbeitgeber, Schulaufsicht, Schulleitung, Personalvertretung, Planung und ausführenden Unternehmen eindeutig regeln.

2. Systematische Schadstofferkundung vor Sanierungen

Vor größeren Sanierungs-, Umbau- oder Rückbaumaßnahmen an älteren Schulgebäuden ist eine fachkundige, systematische Gebäudeschadstofferkundung durchzuführen. Der Untersuchungsumfang darf nicht allein davon abhängen, ob zuvor ein konkreter Einzelverdacht geäußert wurde. Maßgeblich müssen insbesondere Baualter, Bauweise, verwendete Materialien, Nutzungsgeschichte und Art des geplanten Eingriffs sein.

3. Breiter Schadstoffansatz statt reiner Asbestbetrachtung

Die Erkundung muss alle nach Baualter und Bauweise plausibel relevanten Gebäudeschadstoffe berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere Asbest, PCB, PCP, PAK und alte KMF. Für Asbest ist die baualtersbezogene Systematik der GefStoffV zu beachten; für andere Schadstoffe sind die jeweiligen fachlichen Erkenntnisse, Richtlinien und Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen.

4. Verbindliches gebäudebezogenes Schadstoffkataster

Erkundungsergebnisse, Probenahmen, Analysen, festgestellte Belastungen, Sanierungen und verbleibende schadstoffhaltige Bauteile sollen dauerhaft gebäudebezogen dokumentiert werden. Die Informationen müssen bei späteren Maßnahmen zuverlässig zur Verfügung stehen und dürfen bei Zuständigkeits-, Personal- oder Planerwechseln nicht verloren gehen.

5. Schadstofferkundung als Bestandteil von Planung und Finanzierung

Die Kosten einer fachgerechten Erkundung, Bewertung, Sanierungsplanung und der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind als notwendiger Bestandteil der jeweiligen Sanierungsmaßnahme anzuerkennen und bei Förderentscheidungen zu berücksichtigen. Eine Maßnahme darf nicht begonnen werden, wenn die erforderliche Erkundung und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen finanziell oder organisatorisch nicht sichergestellt sind.

6. Verbindliche Information und Beteiligung von HPR, BPR und ÖPR

Haupt-, Bezirks- und örtliche Personalräte müssen umfassend über die Problematik von Gebäudeschadstoffen, einschlägige Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten informiert werden. Bei schadstoffrelevanten Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Personalvertretungen frühzeitig und transparent einzubeziehen. Schulleitungen und Beschäftigte müssen rechtzeitig über Untersuchungsergebnisse, Schutzmaßnahmen und Auswirkungen auf den Schulbetrieb informiert werden.

7. Qualifizierung und fachkundige Verantwortungsstrukturen

Schulleitungen und Personalvertretungen sollen nicht die Aufgaben von Schadstoffsachverständigen übernehmen. Sie müssen jedoch in die Lage versetzt werden, typische Risikokonstellationen zu erkennen, notwendige Unterlagen einzufordern und fachkundige Stellen einzuschalten. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Planung, Ausschreibung und Ausführung schadstoffrelevanter Maßnahmen unter Einbindung nachweislich geeigneter Fachkunde erfolgen.

5. Grundsatz

Gesundheitsschutz ist Bestandteil der Sanierung und keine optionale Zusatzleistung. Wer öffentliche Mittel in die Sanierung älterer Schulgebäude investiert, muss vor und während der Planung wissen, welche schadstoffbedingten Risiken zu berücksichtigen sind. Reichen die vorhandenen Mittel für eine fachgerechte Erkundung und die daraus notwendigen Schutzmaßnahmen nicht aus, muss Finanzierung, Umfang oder zeitliche Staffelung der Maßnahme angepasst werden - nicht der Gesundheitsschutz.

Schulen sind Arbeitsplätze und zugleich Aufenthaltsorte von Kindern und Jugendlichen. Fehler bei der Erkundung und Behandlung von Gebäudeschadstoffen können eine große Zahl von Personen betreffen. Prävention muss deshalb vor dem ersten Eingriff in potenziell belastete Bausubstanz beginnen und zugleich solche Schadstoffe erfassen, die unabhängig von Bauarbeiten die Innenraumluft belasten können.

6. Weiteres Vorgehen

Der BLV sollte das Thema kurzfristig referatsübergreifend beraten und gegenüber dem Kultusministerium eine landesweite Regelung anregen. Nach einer verbandsinternen Positionierung sollte geprüft werden, ob weitere Beschäftigtenvertretungen, Gewerkschaften und Lehrerverbände für eine gemeinsame schulartübergreifende Initiative gewonnen werden können.

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus den bereits laufenden und künftig erheblich ausgeweiteten Investitionen in den Schulbestand: Jede heute ohne ausreichende Schadstofferkundung geplante Sanierung kann Risiken schaffen, die durch eine frühzeitige fachkundige Bestandsaufnahme vermeidbar wären.

Michael Ehm
24. September 2026

Ausgewählte fachliche Grundlagen

• Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: 468 Millionen Euro für Bau und Sanierung von Schulen, 10.12.2025.

• Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere §§ 5a und 11a.

• Umweltbundesamt: Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden.

• Umweltbundesamt: PCB-Untersuchungen in Innenräumen.

• Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt: Energetische Sanierung der Gebäudehülle - Gefahr der Überdeckung von gefahrstoffhaltigen Bauteilen, Stand 05.03.2025.